

70. Bei Anwendung des § 34 ÖstStG. führt die Berücksichtigung der übrigen Verbrechen dazu, daß das Mindestmaß und die Strafart des mildereren Gesetzes auch dann eingehalten werden müssen, wenn nach dem strengeren Gesetz eine kürzere Strafe oder eine mildere Strafart zulässig ist. Das Mindestmaß und die Strafart sind hierbei nach dem durch die Bestimmungen über das außerordentliche Milderungs- oder Strafuntwandlungsrecht erweiterten Strafrahmen zu beurteilen.

VI. Straffenat. Ur. v. 4. Juni 1940 g. M. 6 D 123/40.

I. Landgericht Wien.

Auß den Gründen:

Beim Zusammentreffen mehrerer Verbrechen ist der Angeklagte gemäß dem § 34 ÖstStG. nach dem Verbrechen zu bestrafen, auf das die schärfste Strafe gesetzt ist. Der § 34 StG. schreibt jedoch vor, daß die Strafe nach dem strengeren Gesetze „mit Bedacht auf die übrigen Verbrechen“ zu bestimmen ist. Diese Rücksichtnahme führt dazu, daß das Mindestmaß und die Strafart des mildereren Gesetzes auch dann eingehalten werden müssen, wenn nach dem strengeren Gesetz eine kürzere Strafe oder eine mildere Strafart zulässig ist (vgl. dazu den Beschluß des Großen Senats für Strassachen zum § 73 RStGB. RStG. Bd. 73 S. 148).

. Dabei entsteht die Frage, ob das Mindestmaß und die Strafart nach dem gesetzlichen Strafrahmen oder nach dem durch die Be-

stimmungen über das außerordentliche Milderungs- oder Strafumwandlungsrecht (§§ 54, 55 ÖstStG., § 265 a ÖstStBD., Art. VI StBNov. 1918) erweiterten Strafrahmen zu beurteilen ist. Der Senat ist der Ansicht, daß der so erweiterte Rahmen maßgebend ist; denn eine andere Auslegung könnte in manchen Fällen zu ungebührlichen, nicht zu rechtfertigenden Härten führen, weil bei Festsetzung der Strafrahmen in den österreichischen Gesetzen die Möglichkeit der Anwendung des außerordentlichen Milderungs- oder Strafumwandlungsrechtes berücksichtigt ist.